

vereinbaren und einzuhalten. Der sonstige Abnehmer, der zwischen 6 und 22 Uhr Elektroenergie mit einem Leistungsfaktor  $\cos \varphi < 0,95$  bezieht, ist verpflichtet, auf Verlangen des Energieversorgungsbetriebes Maßnahmen zur Verbesserung des Leistungsfaktors durchzuführen, soweit das mit volkswirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich ist.

(3) Der Energieversorgungsbetrieb kann vom Abnehmer, bei dem das die Anlagenverhältnisse gestatten, verlangen, daß er die Blindstromkompensation zeitweise unterbricht; Anweisungen des zuständigen operativen Leitungsorgans bleiben unberührt. Die daraus entstehende Änderung des Bezugsleistungsfaktors ist bei der Energieverbrauchsabrechnung zu eliminieren.

(4) Zum Liefervertrag mit dem Großabnehmer sind jährlich oder für längere Zeit insbesondere die höchste Leistungsanspruchnahme (getrennt nach öffentlichem Versorgungsnetz, Eigenerzeugung, Dritten) und die zu liefernde Elektroenergiemenge, mit nicht leistungsanteilpflichtigen Großabnehmern ist außerdem die Elektroenergiemenge nach Tarifzeiten jeweils in Nachträgen zu vereinbaren.

## § 18

## Gaslieferung

(1) Gas ist in der vereinbarten Gasart und Druckstufe zu liefern. Als vereinbart gelten die Nenngrößen, mit denen das Versorgungsnetz beim Anschluß der Abnehmeranlage betrieben wird. Der Energieversorgungsbetrieb hat seine Anlage so zu betreiben, daß der statische Druck (des strömenden Gases) am Endpunkt der Anschlußanlage mit 600 ... 1 500 Pa (60 ... 150 mm WS) bei Stadtgas und 1 700 ... 2 300 Pa (170 ... 230 mm WS) bei Erdgas, ausgenommen kurzzeitige Abweichungen zum Ein- und Ausschalten des Gasstraßenbeleuchtung, bzw. der für andere als unmittelbare Niederdruckversorgung vereinbarte Druckbereich eingehalten wird.

(2) Für die Gütewerte gelten staatliche Standards.

(3) Zum Liefervertrag mit dem Großabnehmer sind jährlich oder für längere Zeit insbesondere die Leistungsanspruchnahme und die zu liefernde Gasmenge jeweils in Nachträgen zu vereinbaren. Auf Verlangen eines Partners sind kürzere Lieferzeiträume als das Jahr zu vereinbaren, denen die für das Planjahr geltenden Werte zugrunde zu legen sind.

(4) Wird Gas zu Mengenpreistarifen abgerechnet, gilt für die Jahresmenge die Toleranz  $\pm 3\%$ ; die Partner können etwas anderes vereinbaren. Der Energieversorgungsbetrieb kann verlangen, daß die Leistungsanspruchnahme zu Bilanzierungszwecken angegeben wird.

## Wärmeenergielieferung

## § 19

(1) Wärmeenergie ist mit Wärmeträgern des vereinbarten Zustandes zu liefern. Als vereinbart gelten grundsätzlich die Nenngrößen, mit denen das Versorgungssystem bei Anschluß der Abnehmeranlage betrieben wird. Wärmeenergie darf an Dritte nur mit schriftlicher Einwilligung des Energieversorgungsbetriebes weitergeliefert werden.

(2) Wird die Wärmeenergie als Dampf geliefert, ist das Kondensat gütegerecht, kontinuierlich, in der vereinbarten Mindestmenge und mit der vereinbarten Temperatur so weit entspannt, daß kein Dampf entweichen kann, zurückzuliefern. Nicht gütegerechtes Kondensat kann zurückgewiesen werden und gilt als nicht geliefert. Der Energieversorgungsbetrieb kann verlangen, daß der Abnehmer die Kondensatgüte ständig kontrolliert sowie, wenn das technisch und ökonomisch gerechtfertigt ist, in angemessener Frist qualitätssichernde Maßnahmen durchführt.

(3) Wird die Wärmeenergie als Heißwasser oder "Warmwasser" geliefert, ist der Wärmeinhalt so auszunutzen, daß unter Berücksichtigung der örtlichen meteorologischen Bedingungen (insbesondere Außenlufttemperatur, Sonneneinstrahlung,

Windstärke) die vereinbarte Differenz zwischen Vorlauf- und Rücklauftemperatur eingehalten wird.

(4) Der Wärmeträger darf dem Versorgungsnetz nur, wenn das mit dem Energieversorgungsbetrieb vereinbart ist, unmittelbar entnommen werden.

(5) Übernimmt der Energieversorgungsbetrieb vertraglich, das zurückgelieferte Kondensat zu enthärten und zu entölen, gilt es insoweit als nicht mangelhaft.

(6) Für die Gütewerte der Wärmeträger und des Kondensates gelten staatliche Standards.

## § 20

(1) Zum Liefervertrag mit dem Großabnehmer sind jährlich oder für längere Zeit insbesondere die höchste Leistungsanspruchnahme und die zu liefernde Wärmeenergiemenge jeweils in Nachträgen zu vereinbaren. Auf Verlangen des Energieversorgungsbetriebes sind die Werte auf Monate aufzuschlüsseln.

(2) Wird Wärmeenergie zu Mengenpreistarifen abgerechnet, gilt für die Jahresmenge die Toleranz  $\pm 3\%$ ; die Partner können etwas anderes vereinbaren. Der Energieversorgungsbetrieb kann verlangen, daß die Leistungsanspruchnahme zu Bilanzierungszwecken angegeben wird.

(3) Wird Wärmeenergie für Produktionszwecke aus Gegendruckanlagen geliefert, ist auf Verlangen des Energieversorgungsbetriebes die Mindestleistungsanspruchnahme oder die zulässige maximale Geschwindigkeit der Abnahmeänderung (Änderungsgeschwindigkeit) zu vereinbaren. Die vereinbarte Abnahme darf nur unterbrochen oder unter das Limit eingeschränkt werden, nachdem der Energieversorgungsbetrieb eingewilligt hat oder Wenn Gefahr im Verzuge ist; im letzteren Falle ist der Energieversorgungsbetrieb unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Maßnahme zu unterrichten.

(4) Der Abnehmer, der Wärmeenergie wiederkehrend zeitweilig bezieht ((Saisonabnehmer), hat in den vereinbarten Fristen Beginn und Ende des Bezugs anzumelden.

## § 21

(1) Die Wärmeenergie für Raumheizung ist in Abhängigkeit von den örtlichen meteorologischen Bedingungen zu liefern.

(2) Muß die Wärmeenergie zur Gebrauchswarmwasserbereitung, zur Klimatisierung oder zu anderen Zwecken durchgängig geliefert werden, muß der Abnehmer seine Anlagen so betreiben, daß die Räume nicht überheizt werden.

## Straßenbeleuchtung

## § 22

(1) Straßenbeleuchtungsanlagen sind Abnehmeranlagen zur Beleuchtung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Parkplätzen, die der öffentlichen Nutzung durch den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr dienen, weiterhin beleuchtete Verkehrssignalanlagen, Verkehrszeichen und Verkehrsleitrichtungen.

(2) Wird der Energieverbrauch der Straßenbeleuchtungsanlagen nicht durch Messung ermittelt, hat der Abnehmer die Anschlußwerte sowie die tägliche Einschalt- und Ausschaltzeit der Anlagen gemäß dem Energieliefervertrag einzuhalten. Sind Schaltzeiten nicht vereinbart, gilt, soweit staatliche Standards nichts anderes bestimmen, der Brennkalendar (Anlage 1).

(3) Werden Gas-Straßenbeleuchtungsanlagen durch Druckwelle ein- und ausgeschaltet, ermittelt der Energieversorgungsbetrieb die nötige und zulässige Druckhöhe sowie die Dauer der Druckwelle. Die Werte sind mit dem Abnehmer zu vereinbaren.

(4) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, Schäden und Störungen an Straßenbeleuchtungsanlagen, die die öffentliche Energieversorgung stören oder behindern, auf Kosten